

richtung des Bisthums in Havelberg gelegen war, als an der in Brandenburg, dass also das nördliche Bisthum das wichtigere von beiden war. Nichts aber spricht für diese Voraussetzung, das Gegentheil lässt sich beweisen.

Magdeburg und seine Umgebung war für die Deutschen die Operationsbasis an der Slavengrenze, nicht nur im Kriege, auch im friedlichen Verkehre beider Völker. Hier überschritt eine grosse Handelsstrasse die Elbe, hier war auch die Eingangspforte, durch die das Christenthum in die Wendenländer einziehen musste, und Otto I. hatte nach dieser Richtung schon durch die Gründung des Moritzklosters vorgearbeitet. Unmittelbar der Stadt gegenüber, nur durch den Fluss getrennt, dehnte sich das Gebiet aus, das dem Brandenburger Bisthume zugesprochen wurde, rege Beziehungen zwischen den nahen Ufern bestanden hier längst. Dehnte man also die Organisation der christlichen Kirche jetzt auch auf die rechtselbischen Länder aus, so hätte man allenfalls hier den Anfang machen können; dass man fern im Norden in den Landschaften, aus denen der Havelbergische Sprengel zusammengesetzt wurde, angefangen haben soll, muss befremden¹.

Weiter, auf dem Boden der späteren Brandenburger Diöcese hatte schon seit einiger Zeit thatsächlich eine Einwirkung des Christenthums begonnen. Beweis dafür ist die Thatsache, dass in Brandenburg selbst ein christlicher Vassall des deutschen Königs sass². Dass er sich schon eine Kirche oder Kapelle erbaut hatte, darf man vielleicht annehmen, in der Hauptstadt der Nachbardiöcese bestand dagegen, wie uns die Stiftungsurkunde ausdrücklich überliefert, um diese Zeit noch kein Gotteshaus³.

Aber auch das ist nicht zu übersehen, wie sehr an allgemeiner Bedeutung der Ort Brandenburg selbst Havelberg überragte, sodass seine Bevorzugung bei der Errichtung der Bisthümer vielleicht begreiflich erscheinen könnte. Die Eroberung Brandenburgs war schon zur Zeit Heinrichs I. der entscheidende Schlag gewesen, der zur Unterwerfung der Liutizen führte⁴. Havelberg dagegen taucht zum ersten Male bei der Begründung des Bischofssitzes auf,

1) Vgl. auch, was Hauck, Kirchengesch. III, 104 N. 6 in ähnlichem Sinne ausführt. 2) Widukind II, 21 ed. 3. MG. SS. rer. Germ. 48, vgl. dazu Dümmler, Otto d. Gr. 103. 3) — — donantes — — ei (sc. Oudoni episcopo) et ecclesiae cathedrali ibidem ab eo constituendae — —. 4) Vgl. die Darstellung der Ereignisse bei Widukind I, 35, MG. SS. rer. Germ. 28 f., dazu Waitz, Heinrich I. (3. Aufl.) 122 ff.